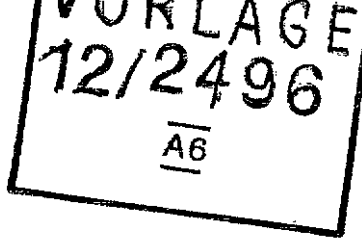


Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

I D 2 - 1810 - 2



Ermittlung der Verfassungsgrenze (Artikel 83 LV) für den Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen

Beiliegende Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß übersende ich mit der Bitte, sie an die Mitglieder dieses Ausschusses weiterzuleiten.

*Uwe Munk*

Telefax (0211) 4972-2750

X.400:c=DE;a=DBP;p=DVS-NRW;o=FM;s=Poststelle

~~nammen der Übergrupp~~

Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage beigelegt.

*Uwe Munk*



**Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Der Minister

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-2573

Datum

10. 12.1998

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

I D 2 - 1810 - 2

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß

**Ermittlung der Verfassungsgrenze (Artikel 83 LV) für den Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen**

In der 65. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26.11.1998 ist die Bitte geäußert worden, die Berechnung der Verfassungsgrenze für den Landeshaushaltsplan darzulegen und die Einnahmen der Obergruppen 33 und 34 schwerpunktmäßig zu benennen.

Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage beigelegt.

*Weyh*

## 1. Ermittlung der Verfassungsgrenze für den Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Summe der in den Hauptgruppen 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige Investitionen) etatisierten Investitionsausgaben wird vermindert um die Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppe 33) und die Beiträge und sonstigen Zuschüsse für Investitionen (Obergruppe 34).

Die so ermittelte Summe der eigenfinanzierten Investitionsausgaben bildet nach Artikel 83 der Landesverfassung die Obergrenze für die in den jeweiligen Landeshaushalt einzustellende Nettokreditermächtigung.

## 2. Schwerpunktmäßige Darstellung der in den Obergruppen 33 und 34 etatisierten Einnahmen des Haushaltsplans 1999

Wesentliche Positionen der im Haushaltsplan 1999 etatisierten Einnahmen in den Obergruppen 33 und 34 sind:

a) Obergruppe 33	Mio DM
Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung im Hochschulbereich - Darlehen	130,7
Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung	50,0
Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Hochschulbau"	235,7
Zuweisungen des Bundes gemäß Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 29.06.1994 für Investitionen	59,4
Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur)	72,3
Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)	357,2
Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln-Bonn an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln-Rhein-Main	178,1
Zuweisungen für Investitionen vom Bund (zur Förderung des kommunalen Straßenbaus, von Vorhaben des straßenbezogenen ÖPNV und für Fahrradstationen)	260,0
Zuweisungen des Bundes zur Förderung des Ausgleichs des Wasserabflusses und von Abwassermaßnahmen	42,0

Zuschüsse des Bundes für Investitionen im sozialen Wohnungsbau	283,9
--	-------

Zuschüsse des Bundes für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage - Sonderprogramm 1992 bis 1995	49,9
---	------

b) Obergruppe 34

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Zuweisungen der EU insbesondere für folgende Programme:

Zuweisungen der EU zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (RESIDER)	35,0
--	------

Zuweisungen der UE zugunsten von Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind - Ziel 2 -	170,0
--	-------

Zuweisungen der EU zur wirtschaftlichen Umstellung von Kohlerevieren - RECHAR -	18,5
---	------

Erstattung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung	10,5
---	------